

## **Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Gewerbegebiet Wakendorf - Verlängerung der Industriestraße“ der Stadt Preetz**

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2007 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A für das Gebiet östlich der Wakendorfer Straße (L 211), südlich der Erweiterungsfläche der Druckerei (Flurstücke 38/39 und 38/40 der Flur 1 Gemarkung Wakendorf), westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Lehmkuhlen und nördlich der Gewerbestraße in einem Abstand von ca. 100 m, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Der vom Ausschuss für Bauplanung in derselben Sitzung am 6. Juni 2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A für das oben beschriebene Plangebiet und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

### **6. August 2007 bis einschließlich 7. September 2007**

im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag/ Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 12. Juli 2007

L. S.

Stadt Preetz  
Wolfgang Schneider  
Bürgermeister